meine Bedenken nicht ganz beseitigt. Denke ich mir nämlich den Zusatz, wenn es heißt: „insofern nicht ausdrücklich Widerspruch erfolgt", so kann ich mir drei Fälle denken, 1) wenn der Gläubiger widerspricht, so gibt es keine Entscheidung, 2) er widerspricht nicht und dann geht die Trennung vor sich, und 3), wenn er stillschweigt, dann kann er allerdings Nichts sagen, weil er nicht aufgefordert worden ist, seine Erklärung zu geben, und ich glaube, diesen dritten Fall muß man berücksichtigen. Ich zweifle an der Möglichkeit der Ausführung, denn es heißt in §. 57 selbst: „diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann vom Richter ergänzt werden".

Secretair Rothe: Ich sollte meinen, daß aber dann das pflichtmäßige Ermessen des Richters eintrete.

Abg. Klien: Wenn für ihn kein Schaden entsteht.

Secretair Rothe: Sobald dies zu besorgen, würde ich es allerdings vorziehen, den Gläubiger zu fragen.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, daß aus dem soeben Gesagten sich nachweisen ließe, daß die Annahme der Paragraphe ohne den Zusatz vom Abg. Kasten sehr bedenklich wäre, eben weil dieses Ermessen rein individuell ist. Der eine Richter glaubt, es ist kein Bedenken dabei, er ist der Meinung, der Gläubiger verliere Nichts, der andere Richter glaubt, der Gläubiger werde verletzt, und es entscheidet allerdings lediglich eine individuelle Ansicht. Ich sollte glauben, meine Herren, das Erste wäre die Sicherung des Credits; selbst das hohe Ministerium der Justiz hat in der Vorlage über die Schuldhaft ausgesprochen, es halte zur Aufrechterhaltung des Credits für nothwendig, daß das alte Sprüchwort: „Ein Wort, ein Mann" volle Geltung erhalte, und will deshalb Jeden verhaften lassen können, der sein Wort nicht hält, und doch ist in dem vorliegenden Falle eine weit geringere Verpflichtung, als körperliche Haft, in Frage, und die Haltung des Wortes erfordert nur, daß man wider Wissen und Willen des Betheiligten Nichts abtrenne. Wenn Strenge nothwendig ist, so ist sie bei Hypotheken nothwendig, bei deren Errichtung man ausdrücklich erklärt, daß man das Grundstück mit der Bedingung verpfände, Nichts davon abtrennen zu wollen. Was die Creditvereine anlangt, so weiß ich nicht einmal, ob diese einen solchen Widerspruch im Voraus erheben können, ob in den Statuten steht, daß Nichts abgetrennt werden solle; ich glaube, sie könnten sich am Ersten mit dem Ermessen des Richters zufriedenstellen, denn sie creditiren nur bis zur Hälfte, weit eher ist die andre Hälfte gefährdet. Eiserne Capitalien, glaube ich, hindern eine Abtrennung nicht; denn habe ich das Amendement vom Abg. Kasten richtig verstanden, so sollen die Gläubiger im Allgemeinen gefragt werden durch öffentlichen Aufruf, und wenn ein Termin der Erklärung bestimmt wird, so ist dem Rechte vollkommen Genüge geschehen. Wenn z. B. ein Justizamt bekannt macht, es werden bei dem Gute *** die und die geringfügigen Abtrennungen beabsichtigt, das Justizamt finde wegen der Geringfügigkeit der Abtrennung kein Bedenken, darein zu willigen, es fordere jedoch die bekannten und unbekannten Gläubiger auf, sich, falls sie einen Widerspruch erheben wollten, sich binnen der und der Zeit darüber zu erklären, widrigenfalls ihre Einwilligung werde präsumirt werden, so ist Niemandes Recht beeinträchtigt. Es ist nicht meine Sache, dieses Amendement auszuführen, die Verbesserung, glaube ich, ist Redactionssache; ich würde also immer glauben, man muß den Realcredit zu befördern suchen, und man muß nicht versprechen, was man nicht hält. Man hat versprochen, das Grundstück als Pfand einzusetzen, und hat nun nicht das Recht, davon abzutrennen.

Abg. v. d. Planitz: Ich theile im Ganzen die Ansichten des letzten Sprechers; indeß kann ich nicht umhin, das Bedenken zu hegen, daß dadurch viele und vielleicht sehr nothwendige Dismembrationen sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht werden. Es kann der Fall eintreten, daß einzelne Gläubiger eine weite Reise gemacht haben, so daß man nicht weiß, wo sie sich aufhalten, was natürlich die Ausführung eines Geschäfts ganz unmöglich macht. Es würden daher, wenn es sich z. B. um den Verkauf eines kleinen Grundstücks, eines Gartens handelt zum Behuf eines Hausbaues, Schwierigkeiten entstehen, die doch für Einzelne sehr erschwerend sein dürften. Wir haben ja schon bei andern Gegenständen, wenn es sich darum handelte, die freie Gebahrung über die Ablösungsgelder zu erlangen, auch ähnliche gesetzliche Bestimmungen angenommen, so daß die Lehns- oder Hypothekenbehörde, wenn das Interesse der Gläubiger nicht gefährdet wird, die freie Verfügung als zulässig anerkennen und gestatten, ohne die einzelnen Creditoren zu befragen. Das Nützliche und Nothwendige dieser Bestimmung hat sich auch hinreichend erwiesen. Ich glaube daher, daß, wenn man ja Bedenken gegen §. 57 haben könnte, indem man glaubt, daß das richterliche Ermessen zu weit gehen könne, insofern das Interesse der Realgläubiger nicht immer genügend dadurch geschützt werde, man dieses richterliche Ermessen an eine bestimmte Bedingung knüpfen müsse, nämlich, daß man vielleicht aussprache, wenn die Abtrennung nur zwei Procent oder den funfzigsten Theil betrüge, könne die Hypothekenbehörde die Einwilligung zur Abtrennnung ohne Weiteres ertheilen, während die Realgläubiger jedesmal zu befragen sein würden, wenn das Trennstück größer sei. Ich erlaube mir nicht, einen Antrag zu stellen, sondern ich gebe nur dem Referenten anheim, inwieweit er meint, daß auf meinen Vorschlag einzugehen sei, oder nicht.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ich glaube, die Bedenken werden sich doch in der Praxis größtentheils erledigen. Ich denke mir nämlich, wenn Jemand, der Capitalien ausleiht, besorgt, daß dismembrirt werden könnte und das Capital so bedeutend sei, daß keine Dismembration zulässig wäre, so wird er einen Widerspruch in das Document niederlegen. Dies würde ich als das Sicherste für den Gläubiger halten. Indeß muß ich dem Abg. v. d. Planitz beistimmen, daß dieses pflichtmäßige Ermessen durch Bestimmung einer Quote ausgeschlossen werden möchte. Ich glaube, man müßte weiter als zwei Procent gehen; doch ich enthalte mich, einen Antrag zu stellen. Zweckmäßig scheint er mir zu sein.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium setzt voraus, daß bei den Appellationsgerichten feste Grundsätze sich bilden werden. Es kann aber nicht füglich nach Procenten bestimmt werden; einmal müßte dann eine Taxation vorausgehen, da man